

# 2

## Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe 2

Berufsfotografie | Grafik | Illustration |  
Design | Karikatur | Comic

Ihr Schlüssel zu Tantiemenzahlungen der Bildrecht.

Sie regeln die primären Nutzungen Ihrer Werke (via Honorarvereinbarungen o.ä.) selbst, wollen aber dennoch alle Vorteile einer Bildrecht-Mitgliedschaft nutzen? Dann ist der Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe 2 genau richtig für Sie.

Dieser Vertrag bringt Ihnen auch Geld für jene Werknutzungen, für die Sie keine Honorare verrechnen können. Diese sind ohne Einverständnis der Urheber:innen gesetzlich gestattet, unterliegen aber einer kollektiven Vergütungspflicht an die Bildrecht. Solche kollektiven Vergütungen erhalten Bildurheber:innen per Gesetz von der zuständigen Verwertungsgesellschaft Bildrecht.

Insbesondere sind das:

- \* Speichermedienvergütung
- \* Reprographievergütung
- \* Bibliothekstantieme
- \* Kabelvergütung
- \* Vergütungen für digitale Nutzungen in Unterricht & Lehre
- \* Vergütungen aus dem Ausland

und als kollektive Vergütung empfohlen:

- \* Vergütung für Presseinhalte (Urheber:innenbeteiligung bei Weiterveröffentlichung)
- \* Social Media Vergütung:

Mit diesem Vertrag sichern Sie sich auch zukünftige Einnahmen aus den seit der Urheberrechtsnovelle 2021 bestehenden Ansprüchen gegenüber Social Media-Plattformen für Verwertungen von Uploads fremder Werke durch private Nutzer.



Margot Pilz, from "The White Cell Project", 1983  
© Bildrecht, Wien 2022 | Foto: eSeL

### Ein Wahrnehmungsvertrag. Sechs Vorteile.

- kostenloser Bildrecht-Beitritt
- Anspruch auf Tantiemenzahlungen
  - neue Vergütungen erhalten (z.B. für Social Media)
  - Zugang zu Förderungen
- Primäre Nutzungen (via Honorar) selbst regeln
- Position der Bildurheber:innen in Österreich stärken

zwischen

der Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
Burggasse 7/9, 1070 Wien  
(nachfolgend Bildrecht genannt)

und

dem/der Urheber/in \_\_\_\_\_ (nachfolgend in der Ich-Form genannt)

## Vorbemerkung

Die Bildrecht nimmt treuhänderisch Rechte und Ansprüche im bildhaften Bereich sowohl in Österreich als auch international über ihre Schwes-tergesellschaften wahr. Dabei agiert sie im Interesse der von ihr reprä-sentierten Urheber:innen, vor allem in Fällen, in denen es diesen aus gesetzlichen oder ökonomisch/praktischen Gründen nicht oder nur erschwert möglich ist ihre Rechte wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei um Vergütungen für gesetzlich erlaubte freie Werknutzungen sowie um sinnvollerweise kollektiv von einer Verwertungsgesellschaft einzuhebende Vergütungen, insbesondere gegenüber großen Online-Plattformen. Auszahlungen werden ausschließlich an Bezugsberechtigte der Bildrecht vorgenommen.

## 1. Rechteeinräumung

1.1 Ich räume der Bildrecht gemäß der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung hiermit die nachfolgend benannten Rechte und Ansprüche an all meinen urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen - sowohl bestehende als auch zukünftige - zur treuhänderischen, ausschließlichen und weltweiten Wahrnehmung ein - also auch für die Wahrnehmung durch ausländische mit der Bildrecht verbundenen Verwertungsgesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck:

1.1.1 Speichermedienvergütung - Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Speichermedien gemäß §§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG;

1.1.2 Reprographievergütung - Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder ähnlichen Verfahren gemäß § 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG;

1.1.3 Kabelvergütung - Weitersendung von Rundfunksendungen gemäß § 59a UrhG;

1.1.4 Schulbuchvergütung - Nutzungen (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung) in einem zum Schul-, Universitäts- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk in Schulbüchern und Prüfungsaufgaben gemäß §§ 45 Abs 1, Abs 3, § 54 Abs 1 Z 3, Abs 2 UrhG sowie iVm § 59c UrhG;

1.1.5 Digitale Nutzungen in Bildungseinrichtungen für Unterricht & Lehre - Nutzungen (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung) von veröffentlichten Werken für Unterrichts- bzw. Lehrzwecke durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;

1.1.6 das nur über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmbare Verleihen von Werkstücken nach § 16a Abs 5 UrhG (u.a. Bibliothekstantieme);

1.1.7 Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;

1.1.8. Benutzung von Datenträgern in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken) gemäß § 56b UrhG;

1.1.9. die öffentliche Wiedergabe im Schul-, Universitäts- oder Unterrichtsgebrauch gemäß § 56c UrhG sowie in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;

1.2 In gewissen Nutzungsbereichen ist die individuelle Rechtewahrnehmung beschwerlich oder gar unmöglich. Ich räume der Bildrecht daher auch die mir an all meinen urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen gegenwärtig und zukünftig zustehenden folgenden Rechte und Ansprüche ein:

1.2.1 das sog. Folgerecht gemäß § 16b UrhG (Weiterveräußerung eines Werkes der bildenden Künste über den Kunsthandel);

1.2.2 das Recht zur Sendung (§ 17 UrhG) und öffentlichen Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) auf großen Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG

1.2.3 Vergütung (Beteiligungsanspruch) für Online-Nutzungen in Presseveröffentlichungen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) gemäß § 67f Abs 6 UrhG und soweit ich als Presseverleger tätig bin, auch die Wahrnehmung des Leistungsschutz-

rechts als Presseverleger nach § 67f Abs 1 UrhG.

1.2.4 Vermieten nach § 16a Abs 5 UrhG

1.3. Wenn die Bildrecht ein unter den Punkten 1.1 und 1.2 genanntes Recht bzw. einen damit verbundenen Anspruch nicht für mich wahrnehmen soll, dann streiche ich die entsprechende Textstelle durch.

Sollte ich zudem die unter 1.1 und 1.2 angeführten Rechte und Ansprüche generell bzw. für bestimmte Werkarten und/oder Territorien einschränken wollen, sind diese Einschränkungen nachfolgend festzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass das Gleichgewicht zwischen der Freiheit des/der Urheber/in, über seine/ihre Werke und Schutzgegenstände zu verfügen, und der Fähigkeit der Bildrecht, die Rechte wirksam auszuüben, gewahrt bleibt. Ich nehme zur Kenntnis, dass derartige Streichungen oder Einschränkungen zu einer entsprechenden Reduzierung oder dem Entfall von Tantiemenzahlungen führen. Mir ist auch bewusst, dass ich die unter 1.1. und 1.2 genannten Rechte und Ansprüche selbst nicht (Punkt 1.1) oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Punkt 1.2) wahrnehmen kann.

1.4 Von dieser Rechteeinräumung sind auch die Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche insbesondere gemäß §§ 87a, 87b, 37d UrhG erfasst, soweit diese für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte/Ansprüche nach Ziffer 1.1 und 1.2 und gegebenenfalls 1.3 notwendig sind.

1.5 Von diesem Wahrnehmungsvertrag werden auch Werke/Leistungen erfasst, die von mir anonym oder unter Pseudonymen veröffentlicht wurden bzw. künftig veröffentlicht werden.

1.6 Die Rechteeinräumungen gelten im genannten Umfang auch bei Verwertungen von meinen Werken/Leistungen in Teilen und/oder sonstigen Bearbeitungen u. dgl.

1.7 Ausgenommen von den Rechteeinräumungen gemäß Ziffer 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder, sowie all jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

## 2. Rechtewahrnehmung, Befugnisse der Bildrecht

2.1 Die eingeräumten Rechte und Ansprüche nimmt die Bildrecht unter Beachtung des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes auf Basis der von ihr aufgestellten Tarife und/oder von Gesamt- und/oder (Rahmen)-Verträgen wahr.

2.2 Die Bildrecht ist berechtigt, entsprechend den eingeräumten Rechten und Ansprüchen gemäß Ziffer 1 Werknutzungsbewilligungen zu erteilen und/oder soweit gesetzlich zulässig und möglich (Werknutzungs-) Rechte einzuräumen; zur Empfangnahme und Quittierung von Vergütungen und Entgelten; zur Untersagung von Benutzungen; zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte und Ansprüche nach Ziffer 1 in jeder ihr zweckdienlich erscheinenden Weise (einschließlich Vergleichsabschlüsse) sowie zum Abschluss von Verträgen mit in- und ausländischen Unternehmungen bzgl. den Rechten und Ansprüchen gemäß Ziffer 1.

### 3. Verantwortlichkeiten des Urhebers/der Urheberin

3.1 Die Bildrecht kann meine Rechte und Ansprüche nur dann ermitteln, feststellen und verwerten, wenn sie von mir die dafür erforderlichen Informationen und Erklärungen erhält. Ich werde der Bildrecht diese Informationen wahrheitsgemäß über <https://member.bildrecht.at/> oder auf einem anderen vereinbarten Weg im Rahmen der geltenden Meldefristen übermitteln und soweit erforderlich Erklärungen abgeben. Erfolgen Angaben vorsätzlich nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß innerhalb der jeweiligen, betreffenden Meldefristen, stehen mir hinsichtlich meiner betreffenden Werke/Leistungen gegenüber der Bildrecht für den betroffenen Zeitraum keine Ansprüche zu. Sollte sich der Anspruchsverlust aufgrund vorsätzlichen Verhaltens als unverhältnismäßig erweisen, so kommt das Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs 2 ABGB zur Anwendung. Die Bildrecht ist berechtigt, die Angaben selbst nachzuprüfen oder durch einen Bevollmächtigten nachprüfen zu lassen.

3.2 Ich erkläre mich bereit, der Bildrecht Änderungen meiner personenbezogenen Daten umgehend schriftlich mitzuteilen bzw. die Daten über meinen persönlichen Zugang auf <https://member.bildrecht.at/> selbst zu ändern. Wird die Anzeige einer Änderung von E-Mail-Adresse/Anschrift/Bankverbindung unterlassen und lässt sich die neue E-Mail-Adresse/Anschrift/Bankverbindung mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen, können Verständigungen und Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse/Anschrift/Bankverbindung erfolgen.

3.3 Meine Ansprüche gegen die Bildrecht aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Über allfällige Guthaben kann die Bildrecht nach Ablauf dieser Frist verfügen.

### 4. Datenverwendung

Ich nehme mit der Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrages zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Vertrags und betreffend dieses Vertragsverhältnis in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Bildrecht elektronisch gespeichert und verarbeitet werden ([www.bildrecht.at/datenschutz](http://www.bildrecht.at/datenschutz)).

### 5. Vertragslaufzeit und -beendigung

5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil ganz oder teilweise zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung kann auf einzelne Rechte, Ansprüche oder Territorien beschränkt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigung bei der Bildrecht maßgebend.

5.3 Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an mich zurück, ohne dass es einer Rückübertragung bedarf. Für die bei Beendigung laufende Verrechnungsperiode ist die Bildrecht zur Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche noch berechtigt und verpflichtet. Von der Bildrecht vor Auflösung des Vertrages Dritten einzelvertraglich erteilte Nutzungsbewilligungen und/oder Rechteeinräumungen bleiben aufrecht. Die Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen gehen auf mich über, soweit das betreffende Vertragsverhältnis dies zulässt. Die Bildrecht haftet diesfalls nicht für die Bezahlung der vereinbarten Entgelte durch den Dritten.

### 6. Miturheberschaft und Rechte Dritter

6.1 Sind an der Schaffung meiner Werke und/oder Leistungen mehrere Miturheber:innen (§ 11 Abs 1 UrhG), Leistungsschutzberechtigte und/oder Rechteinhaber:innen beteiligt (auch i. S. v. Werkverbindungen gemäß § 11 Abs 3 UrhG) oder halten ich mit mehreren Personen Rechte/Ansprüche an den Werken/Leistungen, so können die Rechte gegenüber der Bildrecht nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Sofern nicht mit der Bildrecht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, hat die Geltendmachung durch einen der Beteiligten als Bevollmächtigte/n zu erfolgen. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

6.2 Stehen Dritten vertragliche Rechte oder Ansprüche an meinen Werken und/oder Leistungen zu, kann die Bildrecht verlangen, dass die betreffenden Verträge vorgelegt werden

### 7. Ableben

Meine Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Wahrnehmungsvertrag gehen im Fall meines Todes auf meine Erben über. Mehrere Erben (Legatäre) müssen ihre Rechte durch eine/n gemeinsame/n Bevollmäch-

tigte/n ausüben. Auf Verlangen der Bildrecht ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde bzw. Urkunden des Verlassenschaftsgerichts (Amtsbestätigung, Einantwortungsbeschluss) die Bevollmächtigung sowie lückenlose und vollständige Erbfolge nachzuweisen. Bis zum Nachweis der umfassenden Erbfolge und Bevollmächtigung ist die Bildrecht nicht zu Auszahlungen und/oder Auskünften berechtigt.

### 8. Verteilungsbestimmungen

Erträge und Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung werden entsprechend den Regeln des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes auf Basis der von der Mitgliederhauptversammlung der Bildrecht beschlossenen allgemeinen Grundsätze und der jeweils aktuellen Verteilungsbestimmungen verteilt. Zuwendungen aus den von der Bildrecht für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige geschaffenen sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) sowie Kosten der Verwaltung, Wahrnehmung und Verwertung der Rechte und Ansprüche werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben abgezogen.

### 9. Änderungen dieses Vertrags

9.1 Änderungen und Erweiterungen dieses Wahrnehmungsvertrages gelten im Sinne des § 24 Abs 2 VerwGesG 2016 von mir als genehmigt, wenn ich nicht binnen vier Wochen ab Empfang einer diesbez. schriftlichen Mitteilung (E-Mail genügt) gegenüber der Bildrecht widerspreche oder diesen Vertrag binnen derselben Frist kündige. Die Änderungen bzw. Erweiterungen werden wirksam, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung oder eines besonderen Übertragungsakts bedarf.

9.2 Die Bestimmungen zur Kündigung des Vertrags in Ziffer 5.2 bleiben hiervon unberührt.

### 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

10.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Wien.

10.2 Die Rechtsunwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Wahrnehmungsvertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wollten. Für Lücken gilt dasselbe.

### 11. Vertiefende Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit der Bildrecht

Weitere Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit können dem Informationsblatt der Bildrecht entnommen werden. Mit seiner/ihrer folgenden Unterschrift bestätigt der/die Urheber:in, das Informationsblatt „Informationen zur Rechtswahrnehmung“, abrufbar auf der Webseite unter <https://www.bildrecht.at/bildrecht/pflichtveroeffentlichungen/> zur Kenntnis genommen zu haben. Dort finden sich zudem die allgemeinen Grundsätze zu Verwaltungskosten und SKE-Abzügen sowie die Verteilungsbestimmungen.

## 12. Stammdaten (Urheber/in)

<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers	Titel	Vorname	Nachname
Pseudonym(e)		Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	Staatsangehörigkeit
Tätigkeit als Urheber/in (z.B. Maler/in, Bildhauer/in,...)			
Geschäft. Adresse (Straße, Haus-/ Tür-Nr./ PLZ / Ort)			
E-Mail		Telefon	
Mitgliedschaften bei anderen Verwertungsgesellschaften			
Kontoinhaber/in (falls abweichend)		Bank	
IBAN		BIC	
UID-Nummer: ATU		Umsatzsteuersatz: <input type="checkbox"/> 0% <input type="checkbox"/> 13% <input type="checkbox"/> 20%	

## 13. Vereinsbeitritt

- Durch Ankreuzen bestätige ich meinen Beitritt zum Verein Bildrecht. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und berechtigt zur Mitbestimmung in der Generalversammlung. Die Statuten und weitere Informationen zum Verein Bildrecht sind unter <https://www.bildrecht.at/bildrecht/verein-bildrecht/> abrufbar und einsehbar.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift